

## §45

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerst- oeschädigter (GBl. I Nr. 40 S. 606),
  2. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 18. Juni 1959 (GBl. I Nr. 40 S. 607),
  3. Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 30 S. 167),
  4. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 30 S. 172),
  5. § 1 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143),
  6. Ziff. 32 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
  7. Abschnitt I der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312),
  8. Dritte Verordnung vom 11. April 1973 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 22 S. 201),
  9. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 203).

Berlin, den 4. April 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: T s c h e r s i c h  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

I.

Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung vom

4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — gehören, soweit nicht in den Abschnitten II und III etwas anderes bestimmt ist:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen (einschließlich Lehrlingsentgelt) entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836),
  2. Einkommen von Genossenschaftsbauern aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresendabrechnung, zuzüglich Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Baij Ausgleich, Ausgleich für Bodenanteile,
  3. Einkommen der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus Vergütungen für Arbeitsleistungen und jährlicher Gewinnbeteiligung, zuzüglich Nutzungsentgelt für eingebrachte Grundmittel,
  4. steuerpflichtiger Gewinn von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie steuerpflichtiges Einkommen von selbständig und freiberuflich Tätigen,
- nach Abzug der jeweils darauf zu entrichtenden Lohnsteuer, Einkommensteuer und Sozialversicherungspflichtbeiträge,
5. Renten und Versorgungen,
  6. sonstige Barleistungen der Sozialversicherung,

7. Stipendien,
8. finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen sowie Lehrlingen mit Kind,
9. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen.

II.

Als Nettoeinkommen gemäß den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Pflegegeld (§ 11) und die Übernahme der Hauswirtschaftspflegekosten (§ 18) gelten nicht Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

III.

Als Nettoeinkommen gemäß den Rechtsvorschriften über die Entlastung Werkstätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen (§§ 23 und 24) gelten nicht Renten und Versorgungen sowie finanzielle Unterstützungen von Studentinnen mit Kind sowie Lehrlingen mit Kind.

**Verordnung  
über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974  
festgesetzten Renten  
für langjährig beschäftigte Mitarbeiter  
in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens  
vom 4. April 1974**

Für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die bereits Rentner sind, wird in Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastung im Beruf sowie des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens ausgeübt haben, sowie für deren Hinterbliebene, wenn der Anspruch auf Rente vor dem 1. Juli 1974 entstanden ist.

**§ 2  
Alters- und Invalidenrenten**

- (1) Die Alters- und Invalidenrenten werden
  - a) bei einer 10jährigen ununterbrochenen versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens um monatlich 15,— M und
  - b) für jedes weitere vollendete Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens um monatlich 1,50 M

erhöht.

(2) Für die Ermittlung des Erhöhungsbetrages Werden die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens bis zum Anspruch auf Invaliden- bzw. Altersrente berücksichtigt.

(3) Die Erhöhungsbeträge werden zu den errechneten Renten, bei Mindestrenten zur jeweiligen Mindestrente, gezahlt.

(4) Eine Erhöhung der Renten erfolgt nicht für Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens, wenn

- a) für diese Zeit gleichzeitig eine bergbauliche Versicherung bestand und eine Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen wird oder
- b) diese Zeiten bereits als Dienstzeiten der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post bei der Berechnung der Versorgung berücksichtigt wurden.